

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 23/97

vom

5. November 1997

in dem Rechtsstreit

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Schmitz, den Richter
Dr. Zopfs, die Richterin Dr. Ritter und die Richter Terno
und Seiffert

am 5. November 1997

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen
den Beschluß des 5. Zivilsenats des Oberlan-
desgerichts Oldenburg vom 18. August 1997 wird
auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Der Beschwerdewert wird auf

300 DM

festgesetzt.

Gründe:

Die Beklagte ist vom Landgericht verurteilt worden,
dem Kläger umfassend Auskunft über jeden von ihr gezogenen
Vorteil aus dem Besitz bestimmter Aktien und den Verfügun-
gen über sie zu erteilen, weil sie diese Aktien nicht
rechtswirksam erworben habe. Knapp sechs Monate nach dem

- 3 -

Erwerb hatte sie die Aktien ihrem Ehemann schenkweise überlassen. Ihre Berufung gegen dieses Urteil wurde unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Großen Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 24. November 1994 (BGHZ 128, 85) als unzulässig mit der Begründung verworfen, sie habe nicht darlegen können, daß der voraussichtliche Aufwand an Zeit und Kosten für die Auskunftserteilung wertmäßig die Berufungssumme erreicht.

Die dagegen von ihr eingelegte sofortige Beschwerde bleibt erfolglos. Sie wird lediglich begründet mit dem Hinweis auf ihr früheres Vorbringen, der Urteilstenor enthalte keinerlei zeitliche Eingrenzung, so daß auch Vorteile betroffen sein könnten, die nach der Schenkung oder sogar nach dem Urteil z.B. als Erb- oder Zugewinnansprüche möglich seien. Diese Begründung verkennt, daß die Beklagte lediglich die im Urteilszeitpunkt bereits gezogenen Vorteile - also nicht zukünftig etwa mögliche - in ihrer Auskunft angeben soll. Da sie das Entstehen solcher Vorteile

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

mit nicht nennenswertem Aufwand ihren Unterlagen entnehmen kann, wenn sie dies nicht ohnehin ohne Überprüfung im Gedächtnis hat, ist die Festsetzung des Beschwerdewertes auf lediglich 300 DM nicht ermessensfehlerhaft.

Dr. Schmitz

Dr. Zopfs

Dr. Ritter

Terno

Seiffert